

Bundshaushaltsplan 2007

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	B e z e i c h n u n g	Seite
	Vorwort	2
3201	Kreditaufnahme	3
3205	Verzinsung	5
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	10
	Abschluss des Einzelplans 32	15

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Einzelplan 32 - Haushalt der Bundesschuld - enthält in Kapitel 3201 die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Bundes. Die Ausgaben für die Tilgung der Bundesschuld sind im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Weiter enthält der Einzelplan die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden

des Bundes und die Zinsen für die vom Bund zu übernehmenden Schulden des ERP-Sondervermögens (Kap. 3205) sowie die Einnahmen und Ausgaben für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (Kapitel 3208).

Kreditaufnahme 3201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

Übrige Einnahmen

325 11 -920	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	19 580 000	38 190 000	31 196 808
----------------	--	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

1. Aus den Einnahmen aus der Bruttokreditaufnahme sind auch die in der Finanzierungsübersicht aufgeführten Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge, für Marktpflege und für Anteile der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme zu leisten.
2. Ist-Einnahmen aus Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen Dritter, die nach deren Willen zur Schuldentilgung des Bundes bestimmt sind, sind hier zu vereinnahmen und zweckgebunden zur Schuldentilgung zu verwenden.

Erläuterungen

Die Höhe des Kreditbedarfs ergibt sich aus der Finanzierungsübersicht.

325 12 -920	Einnahmen aus Krediten aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: Kap. 6002 Tit. 971 01.

Erläuterungen

Bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit kann die Bundesregierung bestimmen, dass zur Anregung der Konjunktur zusätzliche Ausgaben zu leisten sind. Krediteinnahmen, die hierfür aufgrund der Ermächtigung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 582) aufgenommen werden, sind hier zu buchen (vgl. Kap. 6002 Tit. 971 01).

Die Einrichtung des Leertitels beruht auf § 8 Abs. 2 StWG.

325 13 -920	Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 3201

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben			
Verwaltungseinnahmen.....			
Übrige Einnahmen		19 580 000	38 190 000
Gesamteinnahmen.....		<u>19 580 000</u>	<u>38 190 000</u>

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Kapitel enthält die Einnahmen aus Gebühren und Zinsen aus der Geldanlage, sowie die Ausgaben für die Verzinsung der Schulden des Bundes, Zahlungen an die Bundesrepublik

Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie Kosten der Kreditaufnahme.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -920	Gebühren, sonstige Entgelte	100	500	126
----------------	-----------------------------	-----	-----	-----

Übrige Einnahmen

162 12 -920	Zinseinnahmen aus der Anlage von Kassenmitteln des Bundes	176 094	123 301	266 133
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Aus den Ist-Einnahmen dürfen die anfallenden Nebenkosten geleistet werden.

Ausgaben

Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
2. Mehrausgaben mit Ausnahme des Titels 541 02 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 12.

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01 -920	Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits	35 000	35 000	25 404
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die an die Banken zu zahlenden Provisionen bei Verkauf von Bundesschatzbriefen und Finanzierungsschätzen des Bundes, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Marktpflege, die Kosten der Absatzförderung von Bundesanleihen, Bundesschatzbriefen, Bundesobligationen und Finanzierungsschätzen des Bundes sowie Kosten für Dienstleistungen Dritter.

541 02 -062	Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH -	33 000	22 400	15 952
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 541 02:

Erläuterungen

Mit Gesellschaftsvertrag vom 19. September 2000 wurde die "Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH" mit dem Ziel der Optimierung des Schuldenmanagements des Bundes gegründet. Alleiniger Gesellschafter der Finanzagentur ist der Bund. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt rd. 25,5 T€ (50 TDM). Gegenstand der Finanzagentur ist die Erbringung von Dienstleistungen für das Bundesministerium der Finanzen bei der Haushalts- und Kassenfinanzierung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Sondervermögen auf den Finanzmärkten. Die Agentur hat ihre operative Arbeit am 11. Juni 2001 aufgenommen. Die Zahlungen an die Finanzagentur dienen der Deckung der von ihr erbrachten Leistungen.

Aus diesem Titel können auch unterjährige Darlehen gewährt werden, die die Finanzagentur zur Sicherung der Liquidität in Form eines Darlehens bis zu einer Höhe von 5 000 T€ benötigt. Das Darlehen ist spätestens nach einer Vertragsdauer von drei Monaten zurückzuzahlen. Einnahmen aus Tilgung und Verzinsung werden in diesem Titel gebucht.

Schuldendienst

573 14 -920	Zinsen für Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank und nach dem Umstellungsergänzungsgesetz sowie Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	41 602	41 602	-
575 01 -920	Zinsen für Bundesanleihen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. 3. Aus den Ausgaben dürfen Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine gezahlt werden. 4. Aus den Ausgaben dürfen Zahlungen aus Verträgen zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken geleistet werden. Erläuterungen Aus diesem Titel sind die Schlusszahlungen für inflationsindexierte Anleihen zu leisten, die nach dem von EUROSTAT veröffentlichten unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex in der Euro-Zone ohne Tabak berechnet werden. Der Index wird jährlich drei Monate vor Zinsfälligkeit festgestellt, erstmals im Januar 2007. Der bei Fälligkeit zu zahlende Nennwert erhöht sich also um die Inflation, die sich während der Laufzeit der Anleihe eingestellt hat. Von dem Ansatz sind außerdem 5000 € für die Gewährung von Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verloren gegangene Zinsscheine vorgesehen.	25 110 738	24 099 511	24 217 899
575 02 -920	Zinsen für Bundesschatzbriefe Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	448 493	419 608	509 506
575 03 -920	Zinsen für Bundesobligationen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	6 405 553	6 468 917	6 958 946

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
575 04 -920	Zinsen für Schuldscheindarlehen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	1 378 767	1 517 288	2 112 091
575 05 -920	Zinsen für Bundesschatzanweisungen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	3 293 559	2 673 876	2 516 501
575 06 -920	Diskont für unverzinsliche Schatzanweisungen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	1 263 301	893 719	718 762
575 07 -920	Diskont für Finanzierungsschätze des Bundes Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.	50 697	26 188	21 625
575 09 -920	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen Disagio für die Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen sowie für die Aufnahme von Schuldscheindarlehen.	622 378	766 018	-136 952
575 20 -920	Sonstige auf Euro lautende Zinsausgaben für Schulden des Bundes Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	11 907	41 615	-
		2007 1 000 €	2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
	1	2	3	4
	Zinsen für WGS-Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	-	-	-
	Zinsen für Medium-term-Note-Programm	11 914	15 141	19 654
	Zinsen für Vertragskredite der ehemaligen Deutschen Bundesbahn	-	-	-
	Zinsen für Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung	-191	-200	23 693
	Sonstige Zinsen für Schulden, die der Bund vom ELF mitübernommen hat	184	500	140
	Zinsen für Wertpapierpensionsgeschäfte	-	26 174	-
575 21 -920	Zinsen für Kassenverstärkungskredite Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. Erläuterungen Der Bundesminister der Finanzen ist durch Gesetz ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Zentralkontos des Bundes bis zu 10 Prozent der Haushaltssumme im Wege des Kredits zu beschaffen.	647 751	606 180	369 507

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 575 21:

Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Verkauf und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent der Haushaltssumme aufgenommen werden.

575 22 -920	Verzinsung der Ablösungsschuld und der Altsparerentschädigung	2	2	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Ausgaben für die Verzinsung der Ablösung von Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747).

Ausgaben für die Verzinsung der Altsparerentschädigung auf die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und des ehemaligen Landes Preußen aufgrund des Altsparengesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (BGBl. I S. 169).

576 13 -920	Sonstige auf fremde Währungen laufende Zinsausgaben für Schulden des Bundes	3 635	2 466	-
----------------	---	-------	-------	---

Haushaltsvermerk

Einnahmen fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Zinsen für die Young-Anleihen und die Anleihen der ehemaligen Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Zinsen für die nach Anlage 1 Nr. 1 d, 2 d und 3 c des Londoner Schuldenabkommens (einschl. des Auslandsbonds-Entschädigungsgesetzes) im Zeitpunkt der "Wiedervereinigung Deutschlands" auszugebenden dreiprozentigen Fundierungsschuldverschreibungen für Zinsrückstände der Jahre 1945 - 1952 auf Auslandsbonds der Dawes-, Young- und Zündholzleihe ("Schattenquote"). Die im Londoner Schuldenabkommen/Anlage I Nr. 7 (2 a) genannten Zinsrückstände für die Preußen-Anleihen werden in gleicher Weise behandelt.

Der Gesamtbetrag dieser -auf ausländische Währungen lautenden- Fundierungsschuldverschreibungen liegen bei umgerechnet rd. 85,6 Mio. €.

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01 -989	Globale Minderausgabe	-	-	-
----------------	-----------------------	---	---	---

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 3205

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben			
Verwaltungseinnahmen.....		100	500
Übrige Einnahmen		176 094	123 301
		<hr/>	<hr/>
Gesamteinnahmen.....		176 194	123 801

Ausgaben

Personalausgaben			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		68 000	57 400
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.			
Schuldendienst.....		39 278 383	37 556 990
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
Ausgaben für Investitionen			
Besondere Finanzierungsausgaben		-	-
		<hr/>	<hr/>
Gesamtausgaben.....		39 346 383	37 614 390

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt, und wird der

Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen des Bundes näher konkretisiert.

	2007 1 000 €	2006 1 000 €
1	2	3

Ermächtigungsrahmen für

1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG 2007).....	117 000 000	117 000 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite, Kapitalbeteiligung der KfW am EIF (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG 2007).....	40 000 000	40 000 000
3. bilaterale FZ-Vorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG 2007).....	2 300 000	2 000 000
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG 2007).....	7 500 000	7 500 000
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG 2007)	95 000 000	95 000 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG 2007).....	46 550 000	46 550 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG 2007).....	1 405 000	1 405 000
Zusammen.....	309 755 000	309 455 000

Haushaltsvermerk

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen

1. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG dürfen übernommen werden

- 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Die Ermächtigungen gelten für Ausfuhrer und Investoren im Inland sowie für Kredit- und Garantiegeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren oder in ihrer Finanzierung eingebunden sind und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Verträge bestehen.

2. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG dürfen übernommen werden

- 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften,

- Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
- 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - 2.4 gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 - 2.5 zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.

Die Ermächtigungen nach Nr. 2.1 bis 2.3 gelten für Ausfuhrer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

3. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG dürfen übernommen werden

- 3.1 für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
	3.2 für zinsverbilligte Kredite zur Finanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern mit gutem Risiko.			
	4. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Vorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.			
	5. Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG dürfen übernommen werden			
	5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht sowie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "Kapital für Arbeit";			
	5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;			
	5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;			
	5.4 zur Förderung der Wohneigentumsbildung insbesondere von jungen Familien durch die KfW Förderbank durch verbrieft Nachrangdarlehen;			
	5.5 für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen [§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist];			
	5.6 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;			
	5.7 zur Förderung der Fischwirtschaft;			
	5.8 im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;			
	5.9 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;			
	5.10 für Kredite, die das vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen			
				beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
				5.11 zur Förderung der Anpassung und der Gesundung der deutschen Steinkohlenbergbauebiete;
				5.12 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
				5.13 im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
				5.14 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
				5.15 im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen.
				6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.
				7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02 -680	Entgelte aus Gewährleistungsmaßnahmen	560 000	650 000	620 888
----------------	---------------------------------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

141 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland Haushaltsvermerk Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01.	30 000	30 000	31 932
----------------	---	--------	--------	--------

146 01 -680	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland Haushaltsvermerk 1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 870 01. 2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am Teilverzicht auf Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist. Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. 3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, dürfen die Auszahlungen an Rückversicherer von den Einnahmen abgesetzt werden.	310 000	2 630 000	8 834 617
----------------	--	---------	-----------	-----------

Erläuterungen

Zum Zwecke der Umschuldung können abweichend von den vertraglichen Gewährleistungsbestimmungen aus den ersten Zahlungen der Schuldner Selbstbeteiligungen und ungedeckte Spitzen der Deckungsnehmer beglichen werden, wenn andernfalls aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2005 Auszahlungen in Höhe von 51 T€ angefallen.

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

870 01 -680	Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen Haushaltsvermerk 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02, 141 01 und 146 01. 2. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden. 3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, fließen die Einnahmen aus Zahlungen von Rückversicherern den Ausgaben zu. 4. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe von 15 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1225 Tit. 661 07. 5. Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Einzelplan 23.	1 150 000	1 500 000	1 355 177
----------------	---	-----------	-----------	-----------

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 870 01:

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden, Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen - ohne 2. und 3.	1 150 000
2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Nachrangdarlehen	-
3. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite gem. Nr. 3.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208	-
Zusammen	1 150 000

Zu 1.:

Veranschlagt sind die Ausgaben für Schäden und Umschuldungen einschließlich der Ablösung von bundesgarantierten Umschuldungskrediten deutscher Banken sowie für die Vergütungen an die bei den Maßnahmen mitwirkenden Mandatäre.

Die Mittel sind nicht für Ausgaben bestimmt, die aufgrund des vom Bund übernommenen Risikos aus der Kündigung von Kapitalhilfeverträgen oder einer Auszahlungssperre für Kapitalhilfe zu leisten sind (vgl. Kap. 2302 Tit. 866 01).

Die Haushaltsmittel für das Eigenkapitalhilfeprogramm werden im Kap. 3208 Tit. 870 01 in Höhe von 235 Mio. € und im Kap. 0902 Tit. 662 01 in Höhe von 153,4 Mio. € veranschlagt.

Aus Rückversicherungsgeschäften sind im Jahr 2005 Einnahmen in Höhe von 1 525 T€ angefallen.

Zu 2.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme des Bundes aus Gewährleistungen für von der KfW Förderbank verbriefte Nachrangdarlehen zugunsten der Wohneigentumsbildung von jungen Familien.

Zu 3.:

Ausgaben aus der Inanspruchnahme der Bundes aus Gewährleistungen für zinsverbilligte Kredite der KfW für developmentpolitisch förderungswürdige Vorhaben in fortgeschritteneren Kooperationsländern mit gutem Risiko.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 3208

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben			
Verwaltungseinnahmen.....	560 000	650 000	
Übrige Einnahmen	340 000	2 660 000	
	<hr/>		
Gesamteinnahmen.....	900 000	3 310 000	

Ausgaben

Personalausgaben			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
Ausgaben für Investitionen	1 150 000	1 500 000	
Besondere Finanzierungsausgaben			
	<hr/>		
Gesamtausgaben.....	1 150 000	1 500 000	

Abschluss des Einzelplans 32	Soll 2007	Soll 2006	Veränderung gegenüber 2006
	1 000 €	1 000 €	1 000 €
Einnahmen			
Steuern und steuerähnliche Abgaben			
Verwaltungseinnahmen	560 100	650 500	-90 400
Übrige Einnahmen	20 096 094	40 973 301	-20 877 207
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gesamteinnahmen	20 656 194	41 623 801	-20 967 607
Ausgaben			
Personalausgaben			
Sächliche Verwaltungsausgaben	68 000	57 400	10 600
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.			
Schuldendienst	39 278 383	37 556 990	1 721 393
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
Ausgaben für Investitionen	1 150 000	1 500 000	-350 000
Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	-
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gesamtausgaben	40 496 383	39 114 390	1 381 993